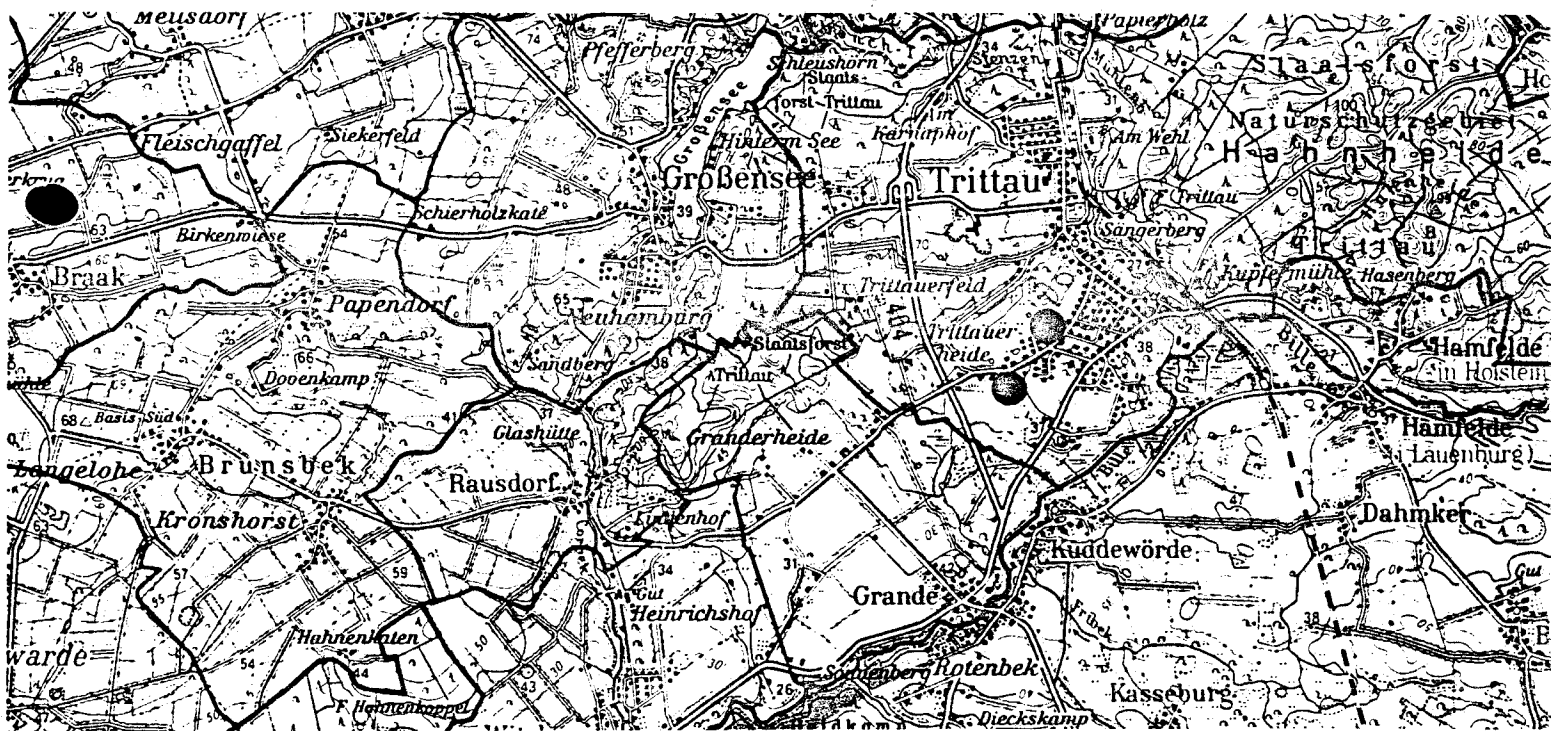


ERLÄUTERUNGSBERICHT
zur 3.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Trittau

1. Lage der Änderungsbereiche, Übersichtskarte 1:75 000

Die 3.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Trittau besteht aus zwei Teilgebieten, die im südlichen Ortsteil entlang der Rausdorfer Straße (Landesstraße L 160) liegen.



2. Aufstellungsanlaß, rechtliche Grundlagen

Der 2.Flächennutzungsplan der Gemeinde Trittau wurde mit Erlaß des Innenministers vom 20.9.1976, Az. IV 810 d - 812/2 - 62.82 genehmigt. Die 1. und die 2.Änderung des 2.Flächennutzungsplans befinden sich im Aufstellungsverfahren. Wegen der Dringlichkeit der geplanten Bauabsichten hat die Gemeindevertretung am **9.10.1980** die Aufstellung der 3.Änderung des 2.Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese 3.Änderung des Flächennutzungsplans soll als vorbereitender Bauleitplan die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung der geänderten ortplanerischen Zielsetzungen schaffen.

Für alle übrigen Flächen ist der genehmigte 2.Flächennutzungsplan, sowie die 1. und 2.Änderung zu verwenden.

Die 3.Änderung wird als Deckblatt zum Flächennutzungsplan im Maßstab 1:5000 erstellt auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.August 1976 (BGBl.I S.2256), geändert durch Gesetz vom 6.Juli 1979 (BGBl.I S.949), und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.September 1977 (BGBl.I S.1763).

3. Beschreibung der Änderungen

Änderungs-Teilbereich 1

Der 2. Flächennutzungsplan sah für diesen Bereich landwirtschaftliche Nutzung vor. Diese Nutzungsabsicht hat sich zwischenzeitlich durch den Bau der Wasserfläche als Regenwasser-Rückhaltebecken geändert. Die Gemeinde behält als Zielsetzung die Anlage des geplanten Fußweges bei, jedoch mit einer geringfügig geänderten Führung im nördlichen Abschnitt. Hier erfolgt die Anbindung an die vorhandene Verkehrsfläche des Baugebietes aus dem Bebauungsplan Nr. 20, für den die Erschließung begonnen hat.

Die geänderte ortsplanerische Zielsetzung der Gemeinde besteht weiterhin in der Ausweisung von zwei kleinen Wohnbauflächen für jeweils zwei Einzelhausgrundstücke, die die vorhandene Wohnbebauung ergänzen sollen. Die westliche Teilfläche wird über die Verlängerung des Ridenbusch erschlossen. Diese Straße soll später nach Nord-Westen zur Erschließung weiterer geplanter Wohnbauflächen verlängert werden.

Die östlichen Bauflächen werden an die Verkehrsfläche des Bebauungsplangebietes Nr. 20 angebunden.

Die Grünfläche wird als Parkanlage ausgewiesen, um den Fußweg aufzunehmen, und um der Pflege und Unterhaltung des Regenwasser-Rückhaltebeckens ausreichend Freifläche zu geben.

Änderungs-Teilbereich 2

Dieser Änderungsbereich ist im 2. Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Er wird geändert unter Ausweisung eines Sondergebietes gem. §10 BauNVO für die Errichtung einer Reitsportanlage.

Innerhalb dieser Flächen ist der Bau einer Reitsporthalle geplant.

Planungshinweise

Der Wanderweg (Fußweg) wird im Einmündungsbereich in die Landesstraße L 160 gegen unberechtigtes Befahren durch Kraftfahrzeuge gesichert durch eine entsprechende Absperrung.

Die Gemeinde wird bei der Durchführung der Wohnbauflächen die zu erwartende Verkehrsmenge von ca. 4 000 Kfz/24 Std. auf der L 160 beachten und die Notwendigkeit der Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen im weiteren Bauleitplanverfahren überprüfen.

Die Wohnbauflächen werden wie folgt erschlossen:

Die westliche Teilfläche wird über die vorhandene Straße 'Ridenbusch' erschlossen, die östliche über die angrenzende Verkehrsfläche des Bebauungsplangebietes Nr.20. Eine Erschließung über die Landstraße ist nicht geplant.

Die geplanten Einrichtungen des Reitsports werden sich auf die dargestellten Flächen beschränken. Die Gemeinde geht auch nicht davon aus, für den südlichen Gemeindeteil ein gesondertes Reitwege-Netz zu verwirklichen, da der Betrieb nur die Anbindung an die Reitwege der Gemeinde Großensee über den Ziegelbergweg beabsichtigt.

Bei Änderung der Gewässer findet §31 Wasserhaushaltsgesetz durch die Gemeinde Beachtung.

Der Erläuterungsbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Trittau wurde beschlossen durch die Gemeindevertretung am **23.2.82**

Trittau, **25.3.1982**



Gemeinde Trittau
Der Bürgermeister